

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

## Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 41 / 2005**

14. Jahrgang / 28. Oktober 2005

---



# Prüfungsordnung

## für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005*) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 09. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

### Inhalt

#### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Studienaufenthalte im Ausland

#### Teil II

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 16 Modulabschlussbescheinigungen
- § 17 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Thema, Begutachtung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### Teil III

- § 22 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 23 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

#### Teil I

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

##### § 2 Studienbeginn

Das Masterstudium kann jeweils zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

##### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, in der Regel der Bachelorabschluss. Genaueres regelt die Zulassungsordnung.

##### § 4 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (4 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Studienpunkten.

##### § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 05. Juli 2005 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 bestätigt.

Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt.

## § 6 Studienaufenthalte im Ausland

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen; wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

## Teil II

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Europäische Ethnologie zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Institutsrat vertretenen Gruppen durch den Institutsrat eingesetzt; er besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Institutsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## § 8 Prüfungsberechtigte

(1) Als Prüfungsberechtigte werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften des Moduls abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können nur von Prüfungsberechtigten abgenommen werden.

(4) Die zu Prüfenden können eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den zu Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## § 10 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen (MAP) bedarf der Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

## § 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungs-

gebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 bis 30 Minuten. Gruppenprüfungen mit 2–3 Personen können durchgeführt werden; in diesem Fall beträgt die Prüfungsdauer 40–60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den zu Prüfenden im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie mit den gängigen Methoden der Europäischen Ethnologie Aufgaben lösen und Themen in ihrem theoretischen Kontext bearbeiten können. Es können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) *Schriftliche Prüfungen* (tests) haben eine Dauer von 60 bis 180 Minuten. Alternativ können *schriftliche Ausarbeitungen* vergeben werden; sie sollen einen Umfang von ca. 5 Seiten nicht überschreiten und werden in Form eines *take home tests* innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von zwei Wochen erstellt. *Projektberichte* werden zum Abschluss des Studienprojekts erstellt und haben einen Umfang von 15–20 Seiten; sie werden projektbegleitend in der letzten Phase des Studienprojektes erstellt.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 13 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt (Modulabschlussprüfungen). Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen findet sich als Anlage 1 an dieser Prüfungsordnung.

### § 14 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ erzielt wurde.

### § 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfungen mit einer Dauer von min. 30 Minuten durchzuführen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

### § 16 Modulabschlussbescheinigungen

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

### § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist nach dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters möglich.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1, mindestens zwei der Module 2-5 sowie die Hälfte des Moduls 7 möglich.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Masterstudiengang Europäische Ethnologie mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der unter (2) genannten Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller bislang keine Masterarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat und sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 18 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Europäischen Ethnologie nachgewiesen werden.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel

tel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der zu Prüfenden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

## § 19 Thema, Begutachtung der Masterarbeit

(1) Das Thema für die Masterarbeit wird aus den thematischen Feldern der Module vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer bzw. die habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, eigene Themenvorschläge zu machen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Lehrperson, von der das Thema der Masterarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Dritt-

bewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die zu Prüfenden erläutern das Konzept ihrer Arbeit in einem Kolloquium in der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit. In einer Verteidigung nehmen die zu Prüfenden zu den gutachterlichen Äußerungen Stellung. Die Präsentation im Rahmen des Kolloquiums wird ebenso wie die Verteidigung der Arbeit in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen (in der Gewichtung von jeweils zwei Studienpunkten).

## § 20 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen. § 18 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

## § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der/die zu Prüfende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die zu Prüfenden haben das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1

und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, den zu Prüfenden belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der/die zu Prüfende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

### Teil III

#### § 22 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung einer Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudiengangs Europäische Ethnologie (einschließlich der Masterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt errechnet.

(3) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend (3,6 - 4,0)“ erreicht worden ist.

(5) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/ der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

#### § 23 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

#### § 24 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Masterarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät I sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät I versehen. Zusätzlich wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das Diploma Supplement in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen

und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat die/der zu Prüfende den Masterabschluss nicht erbracht, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

### § 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Europäische Ethnologie wird der Akademische Grad „*Master of Arts (M.A.)*“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grads wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät I und die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie das Siegel der Philosophischen Fakultät I. Zusätzlich wird eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

### § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Geprüfte /die Geprüfte bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise als „nicht ausreichend“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die/der zu Prüfende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.



**Anlage 1: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang Europäische Ethnologie**

<b>Modul</b>	<b>SP</b>	<b>Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung</b>
Modul 1: Ethnographie: Forschen und Schreiben	8	Schriftliche Ausarbeitung (5 S.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
Modul 2: Alltagskulturen: Lebensformen und Sinnhorizonte	11	Schriftliche Ausarbeitung (5 S.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
Modul 3: Soziale Differenzierung: Repräsentationen und Praxen	11	Schriftliche Ausarbeitung (5 S.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
Modul 4: Europäische Modernen: Prozesse, Ordnungen, Imaginationen	11	Schriftliche Ausarbeitung (5 S.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
Modul 5: Wissenskulturen: Praxen, Produktionen, Objekte	11	Schriftliche Ausarbeitung (5 S.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
Modul 6: Überfachliches Studium / Wahl-Studium	18	
Modul 7: Forschungsmodul	20	Projektbericht (15-20 S.)
Modul 8: Abschlussmodul	30	Präsentation im Colloquium (30 Min.), Schriftliche MA-Arbeit (50-60 S.), Verteidigung (30 Min.)